Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1976

9.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1976 DER KOMMISSION

vom 8. September 2026

zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pyraclostrobin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 2004/30/EG der Kommission ([2]) wurde der Wirkstoff Pyraclostrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ([3]) aufgenommen.

(2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([4]) aufgeführt.

(3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Pyraclostrobin gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 15. Dezember 2026 aus.

(4) Gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ([5]) wurde innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist bei Deutschland, dem berichterstattenden Mitgliedstaat, und bei Ungarn, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pyraclostrobin gestellt.

(5) Der Antragsteller hat dem berichterstattenden Mitgliedstaat, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) im Einklang mit Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 die erforderlichen ergänzenden Dossiers vorgelegt. Der Antrag wurde vom berichterstattenden Mitgliedstaat für zulässig befunden.

(6) Der berichterstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 19. Februar 2018 der Behörde und der Kommission vorgelegt. In seinem Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung schlug der berichterstattende Mitgliedstaat vor, die Genehmigung für Pyraclostrobin zu erneuern.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj.

([2]) Richtlinie 2004/30/EG der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Benzoesäure, Flazasulfuron und Pyraclostrobin (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/30/oj).

([3]) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/844/oj).

(7) Die Behörde hat die Kurzfassung des ergänzenden Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Behörde hat außerdem den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung an den Antragsteller und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet und eine öffentliche Konsultation dazu eingeleitet. Die Behörde hat die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet.

(8) Am 29. November 2019 ersuchte die Behörde um zusätzliche Informationen über die endokrinschädlichen Eigenschaften von Pyraclostrobin gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012. Der Antragsteller legte die Informationen vor, die benötigt werden, um festzustellen, ob Pyraclostrobin die mit der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission ([6]) festgelegten Kriterien für die Bestimmung der endokrinschädlichen Eigenschaften eines Stoffes gemäß Anhang II Nummern 3.6.5 und 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt.

(9) Am 8. Juni 2022 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde, den Mitgliedstaaten und der Kommission einen aktualisierten Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor. In seinem aktualisierten Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung bewertete der berichterstattende Mitgliedstaat die zusätzlichen Informationen zu den endokrinschädlichen Eigenschaften von Pyraclostrobin und hielt angesichts dieser Informationen an seinem Vorschlag fest, die Genehmigung für Pyraclostrobin zu erneuern.

(10) Am 29. Januar 2025 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ([7]), wonach unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 davon ausgegangen werden kann, dass Pflanzenschutzmittel, die Pyraclostrobin enthalten, die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen. Die Behörde ermittelte keine kritischen Problembereiche.

(11) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 5. Mai 2026 den Entwurf des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung sowie einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.

(12) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zur Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zu dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft und berücksichtigt.

(13) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Pyraclostrobin wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.

(14) Obwohl sich die Risikobewertung im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pyraclostrobin auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke stützt, werden hierdurch nicht die Verwendungszwecke eingeschränkt, für die Pyraclostrobin enthaltende Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen. Die Beschränkung auf die Anwendung als Fungizid und Wachstumsregler sollte daher nicht aufrechterhalten werden.

(15) Es ist daher angezeigt, die Genehmigung für Pyraclostrobin zu erneuern. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 sind jedoch bestimmte Bedingungen vorzusehen.

(16) Angezeigt ist insbesondere die Festlegung von Höchstgehalten für Dimethylsulfat und Toluol, bei denen es sich um toxikologisch relevante Verunreinigungen handelt, die im gewerbsmäßig hergestellten technischen Material vorhanden sein könnten, um sicherzustellen, dass der in Pflanzenschutzmitteln verwendete Wirkstoff Pyraclostrobin keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.

([6]) Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/605/oj).

([7]) „Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance pyraclostrobin“, *EFSA Journal* 2025, 23(3); e9257, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9257. Online abrufbar unter www.efsa.europa.eu.

(17) Angesichts der Ergebnisse der Risikobewertung müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Zulassung von Pyraclostrobin enthaltenden Pflanzenschutzmitteln besonderes Augenmerk auf die Bewertung von Beistoffen, die in Pyraclostrobin enthaltenden Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, den Schutz von Wasserorganismen und die Bewertung des Risikos für die Verbraucher zu richten, gegebenenfalls auch durch die Auferlegung von Risikominderungsmaßnahmen.

(18) Darüber hinaus sollten bestätigende Informationen angefordert werden, um das Vertrauen in die Schlussfolgerung zu erhöhen, dass hinsichtlich einer möglichen Exposition der Verbraucher gegenüber dem Metaboliten 500M07 kein Grund zur Besorgnis besteht, und um die Rückstandsdefinition für die Risikobewertung für Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zu bestätigen.

(19) Da während des Bewertungsverfahrens neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse über die Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf Rückstände von Wirkstoffen oder ihren Metaboliten in Wasser, das zur Trinkwassergewinnung entnommen wird, ausgearbeitet wurden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des ergänzenden Dossiers für Pyraclostrobin noch nicht vorlagen, insbesondere ein Leitfaden ([8]), sollte der Antragsteller bestätigende Informationen vorlegen über die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf Rückstände von Pyraclostrobin oder seinen Metaboliten, die in Oberflächenwasser, das zur Verwendung als Trinkwasser entnommen wird, vorkommen können.

(20) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.

(21) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1826 der Kommission ([9]) wurde die Laufzeit der Genehmigung für Pyraclostrobin bis zum 15. Dezember 2026 verlängert, damit das Erneuerungsverfahren vor dem Auslaufen der Genehmigung für diesen Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab einem früheren Datum gelten.

(22) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff

Die Genehmigung für den in Anhang I dieser Verordnung beschriebenen Wirkstoff Pyraclostrobin wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

([8]) ECHA und EFSA (Europäische Chemikalienagentur und Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), Hofman-Caris, R., Dingemans, M., Reus, A., Shaikh, S. M., Munoz Sierra, J., Karges, U., aus der Beek, T., Nogueiro, E., Lythgo, C., Parra Morte, J. M., Bastaki, M., Serafimova, R., Friel, A., Court Marques, D., Uphoff, A., Bielska, L., Putzu, C., Ruggeri, L., und Papadaki, P., „Guidance document on the impact of water treatment processes on residues of active substances or their metabolites in water abstracted for the production of drinking water", *EFSA Journal* 2023;21(8), S. 1-108, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8194.

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/1826 der Kommission vom 28. Juli 2026 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Aclonifen, Amisulbrom, *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm MBI 600, Beflubutamid, Clomazon, Cyantraniliprol, Cyprodinil, Daminozid, Dichlorprop-P, Dimethachlor, Fludioxonil, Formetanat, Fosetyl, Isofetamid, Metalaxyl, Metazachlor, Penconazol, Phenmedipham, Pirimicarb, Pyraclostrobin und S-Abscisinsäure (ABl. L, 2026/1826, 29.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1826/oj).

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ([1])	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Pyraclostrobin CAS-Nr.: 175013-18-0 CIPAC-Nr.: 657	Methyl-2-({[1-(4-chlorphenyl)-1H-pyrazol-3-yl]oxy}methyl)-N-methoxycarbanilat	≥ 980 g/kg Folgende Verunreinigungen dürfen folgende Werte im technischen Material nicht überschreiten: — Dimethylsulfat (DMS): 0,001 g/kg — Toluen: 8 g/kg	1. Oktober 2026	30. September 2041	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Pyraclostrobin und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten besonders auf Folgendes: — die in Pyraclostrobin enthaltenden Pflanzenschutzmitteln vorhandenen Beistoffe, wobei sie insbesondere die Kriterien für die Ermittlung unzulässiger Beistoffe gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/574 der Kommission ([2]) berücksichtigen; — die Exposition von Wasserorganismen gegenüber relevanten Metaboliten in den Umweltkompartimenten Wasser und Sediment sowie den Schutz von Wasserorganismen; — die Bewertung des Verbraucherrisikos hinsichtlich der Exposition gegenüber Pyraclostrobin-Metaboliten, insbesondere 500M07 und 500M54 (bei der Verwendung bei Weintrauben); — die Bewertung des von den Metaboliten BF 500-15 und 500M58 ausgehenden Risikos für die aquatische Umwelt. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Antragsteller legt bestätigende Informationen vor über 1. das Toxizitätsprofil des Metaboliten 500M07 zur Bestätigung der Rückstandsdefinitionen für die Risikobewertung (Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs); 2. die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände sowohl des Wirkstoffs als auch seiner identifizierten Metaboliten, die in Oberflächenwasser, das zur Verwendung als Trinkwasser entnommen wird, vorkommen können. Der Antragsteller legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde die Informationen gemäß den Nummern 1 und 2 spätestens 12. September 2028 vor.

([1]) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/574 der Kommission vom 13. März 2023 mit ausführlichen Vorschriften für die Ermittlung unzulässiger Beistoffe in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 14.3.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/574/oj).

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Eintrag Nr. 81 zu Pyraclostrobin gestrichen.
2. In Teil B wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit [1]	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„182	Pyraclostrobin CAS-Nr.: 175013-18-0 CIPAC-Nr.: 657	Methyl-2-({[1-(4-chlorphenyl)-1H-pyrazol-3-yl]oxy}methyl)-N-methoxycarbanilat	≥ 980 g/kg Folgende Verunreinigungen dürfen folgende Werte im technischen Material nicht überschreiten: — Dimethylsulfat (DMS): 0,001 g/kg — Toluen: 8 g/kg	1. Oktober 2026	30. September 2041	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Pyraclostrobin und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten besonders auf Folgendes: — die in Pyraclostrobin enthaltenden Pflanzenschutzmitteln vorhandenen Beistoffe, wobei sie insbesondere die Kriterien für die Ermittlung unzulässiger Beistoffe gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/574 berücksichtigen; — die Exposition von Wasserorganismen gegenüber relevanten Metaboliten in den Umweltkompartimenten Wasser und Sediment sowie den Schutz von Wasserorganismen; — die Bewertung des Verbraucherrisikos hinsichtlich der Exposition gegenüber Pyraclostrobin-Metaboliten, insbesondere 500M07 und 500M54 (bei der Verwendung bei Weintrauben); — die Bewertung des von den Metaboliten BF 500-15 und 500M58 ausgehenden Risikos für die aquatische Umwelt. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Antragsteller legt bestätigende Informationen vor über 1. das Toxizitätsprofil des Metaboliten 500M07 zur Bestätigung der Rückstandsdefinitionen für die Risikobewertung (Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs); 2. die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände sowohl des Wirkstoffs als auch seiner identifizierten Metaboliten, die in Oberflächenwasser, das zur Verwendung als Trinkwasser entnommen wird, vorkommen können. Der Antragsteller legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde die Informationen gemäß den Nummern 1 und 2 spätestens 12. September 2028 vor.“

[1] Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.